Grünordnungsplan

als Bestandteil der Satzung zum Vorhaben- und Erschließungsplan Nr. 04 / 96 "Wohngebiet Leopoldsbrunnen"

Stadt Dömitz , Landkreis Ludwigslust

1.0 Gesetzliche und technische Grundlagen

Grundlage der aufstellung des Grünordnungsplanes ist:

a) das Bundesnaturschutzgesetz vom 12.02.1990
b) das 1.Gesetz zum Naturschutz im Land Mecklenburg-Vorpommern vom 10.01.1992

Der Vorhaben- und Erschließungsplan Nr.04/96 "Wohngebiet "Leopoldsbrunnen" ist erstellt.
Das geplante Wohngebiet steht in Übereinstimmung mit den bundesplanerischen Zielen.Der vorliegende Grünordnungsplan wird mit allen Bindungen Anlage zum Vorhaben- und Erschließungsplan.

2.0 Lage und Umfang des Plangebietes

Das Plangebiet grenzt im Südosten und im Nordwesten an vorhandene Bebauung, im Nordosten an landwirtschaftliche Nutzfläche,sowie im Südwesten an die B 195. Die Größe des Gebietes beträgt 18.532 Quadratmeter.Die Fläche ist ebener Sandboden.

3.0 Ziel und Zweck der Planung

Die Nachfrage nach Wohnraum hat zugenommen.Besonders in der Stadt Dömitz gilt es jede Möglichkeit für den Wohnungsbau zu nutzen.Deshalb macht es sich erforderlich, ein komplettes Wohngebiet zu planen.Nach § 1 des Ersten Naturschutzgesetzes im Land Mecklenburg-Vorpommern ist dies jedoch ein Eingriff in Natur und Landschaft.Nach § 8 a Bundesnaturschutzgesetz sind bei einer solchen Maßnahme alle Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft nach Möglichkeit zu vermeiden.Unvermeidbare Eingriffe sind auszugleichen ggf. zu ersetzen.

4.0 Maßnahmen zum Schutz und Entwicklung der Natur

4.1. Bestandsaufnahme

Die im Plangebiet vorhandenen fünf Birken an der ehem. Garagen (siehe Zeichnung) bleiben erhalten (Stammdurchschnitt größer als 10 cm).

4.2. zu begrünende Flächen

Wie im Punkt 2.0 dargestellt.beträgt die Gesamtfläche des Planungsgebietes 18.532 qm. Hiervon sind auf Grund der Grundflächenzahl von max. 0,4 plus 50 % = 0,6 ca. 6.131 qm versiegelte Fläche, bestehend aus 4.415 qm bebaute Fläche und 1.716 qm Verkehrsfläche, die in gleicher Größenordnung wieder zu begrünen sind.

Vorgesehen ist dies im Plangebiet selbst durch Begrünung von ca. 12.000 qm Fläche. Die gesamte Begrünung hat ausschließlich mit einheimischen Arten,die besonders dem Schutz der Tierwelt dienen, zu erfolgen.

4.3 durch die künftigen Eigentümer

ist auf jedem Grundstück mindestens ein großkroniger einheimischer Laubbaum zu pflanzen und alle nicht bebauten Flächen durch Rasen,Blumen und Gewächse zu begrünen.
Auf allen an der Außengrenze des Plangebietes liegenden Grundstücke ist an der Außengrenze eine Hecke mit einer Breite bis zu 2,0 Meter als Windschutz zu pflanzen.

4.4 auf öffentlichen Flächen im Plangebiet

sind durch den Vorhaben- und Erschließungsträger im Rahmen der Erschließung insgesamt 30 Großbäume mit einem Stammdurchmesser von 12 - 14 cm zu pflanzen und ebenfalls an den Außengrenzen des Plangebietes eine bis zu 2,0 m breite Baumhecke zu pflanzen (siehe Zeichnung, Größe 100 bis 150 cm).

4.5. Vorgeschlagene Baum - und Straucharten

a) **Großbäume**

Betula pendula	(Sandbirke)
Acer platonoides	(Spitz - Ahorn)
Crateagus laevigata	(Rotdorn)
Quercus robur	(Stiel - Eiche)

b) **Baumhecke (Sträucher)**

Corylus avellana	(Haselnuß)
Sambucus nigra	(Hollunder)
Prunus spiosa	(Schlehe)
Sorbus ancuparia	(Eberesche)
Forsythia "Lynwood Good"	(Forsythie - max. 10 %)

5. Pflege - Nachpflanzpflicht

Für alle Baum- und Heckenpflanzungen gemaß Punkt 4 besteht eine dreijährige Pflege- und Nachpflanzpflicht. Die im Punkt 4 genannten Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung der Natur sind 1 Jahr nach Abschluß der jeweiligen Baumaßnahmen abzuschließen.

Beschlossen in der Sitzung der Stadtvertretung Dömitz am 18.04.96 1996

Abstimmungsergebnis :

Gesetzliche Anzahl der Mitglieder der Stadtvertretung: 15

davon anwesend :	13
Ja - Stimmen :	13
Nein - Stimmen :	-
Stimmenthaltungen :	-

Bemerkung:

Aufgrund des § 24 Abs. 1 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern waren keine Mitglieder der Stadtvertretung von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

Der Bürgermeister

STADT DÖMITZ
1
LANDKREIS LUDWIGSLUST

Karte zum Grünordnungsplan

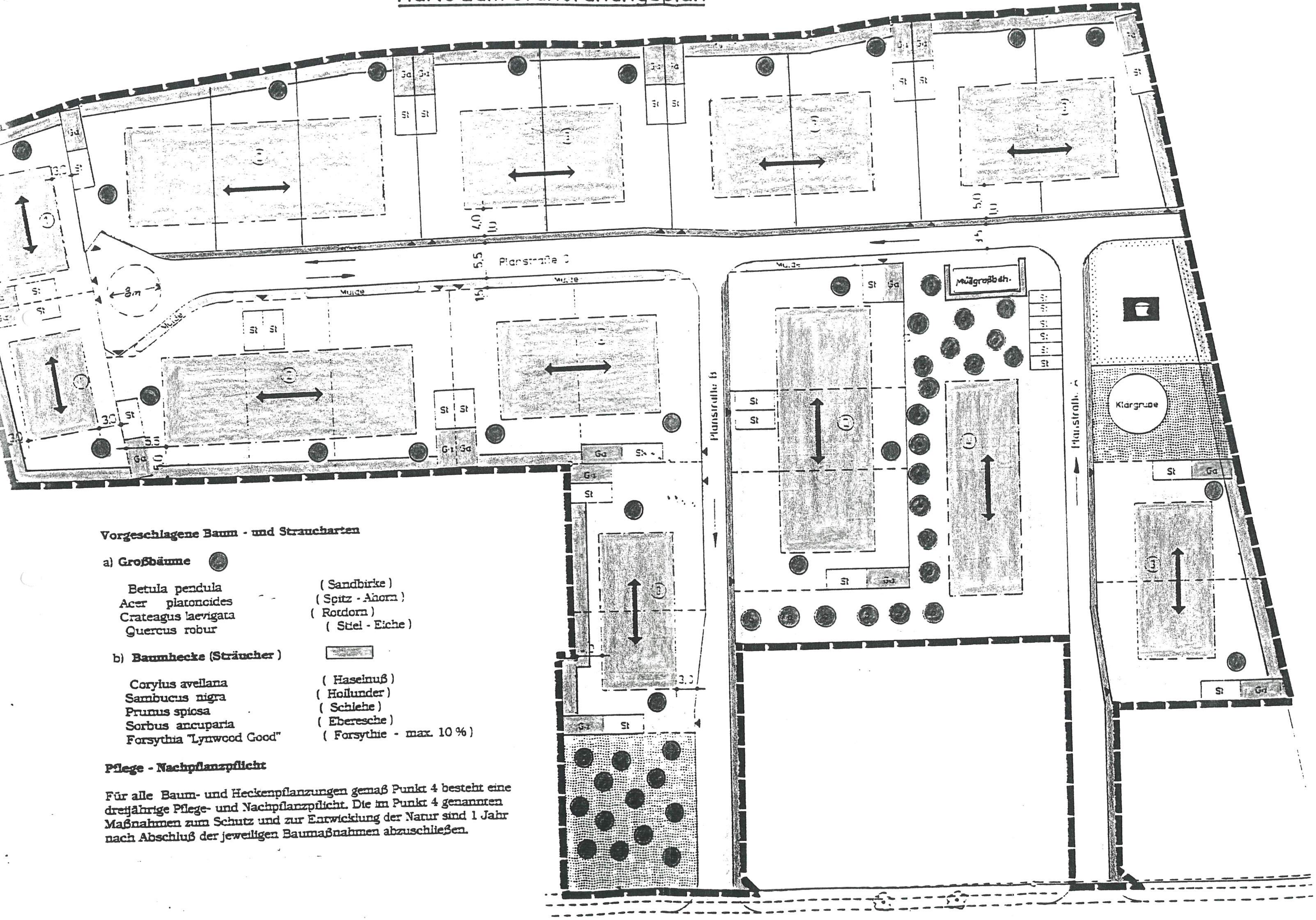

Vorgeschlagene Baum - und Straucharten

a) **Großbäume**

Betula pendula	(Sandbirke)
Acer platoncides	(Spitz - Ahorn)
Crateagus laevigata	(Rotdorn)
Quercus robur	(Stiel - Eiche)

b) **Baumhecke (Sträucher)**

Corylus avellana	(Haselnuß)
Sambucus nigra	(Hollunder)
Prunus spiosa	(Schlehe)
Sorbus ancuparia	(Eberesche)
Forsythia "Lynwood Good"	(Forsythie - max. 10 %)

Pflege - Nachpflanzpflicht

Für alle Baum- und Heckenpflanzungen gemäß Punkt 4 besteht eine dreijährige Pflege- und Nachpflanzpflicht. Die im Punkt 4 genannten Maßnahmen zum Schutz und zur Entwicklung der Natur sind 1 Jahr nach Abschluß der jeweiligen Baumaßnahmen abzuschließen.